

Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigter ohne berücksichtigungsfähiges Kind oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind	50%
Beihilfeberechtigter mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	70%
berücksichtigungsfähiger Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz*	70%
Versorgungsempfänger	70%
berücksichtigungsfähige Kinder/Waisen	80%

*Für Ehegatten/Lebenspartner deren Einkünfte 18.000€ (brutto), bezogen auf das letzte Kalenderjahr, überstiegen haben, wird grundsätzlich keine Beihilfe gewährt.

Wird ein Arbeitgeberzuschuss von 90€ oder mehr gewährt, ist der Beihilfebemessungssatz für alle Personen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt sind, um 10% gemindert. Dies gilt nicht für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	im Rahmen der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).
Heilpraktiker	Eigenes Gebührenverzeichnis mit Höchstsätzen.
Arznei- und Verbandmittel	Beihilfefähigkeit entsprechend der Arzneimittelrichtlinien gemäß SGB V, Erkältungsmittel nur bis 18 Jahre, nichtverschreibungspflichtige Medikamente nur in Ausnahmen.
Hilfsmittel	Erstattung nach Hilfsmittelkatalog und Höchstsätzen.
Fahrtkosten	Niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.

Sehhilfen: Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser sowie Brillengestelle sind bis zu Höchstbeträgen beihilfefähig.
Kuren	alle 4 Jahre für ärztliche Leistungen, Arznei- und Heilmittel; Unterbringung und Verpflegung bis zu 60€ täglich für maximal 23 Tage (einschließlich der Reisetage). Auch für Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Angehörige.

Krankenhausbehandlung

Regelleistung	Ja.
Wahlleistung Zweibettzimmer	Ja, abzüglich 15€ täglich (für max. 30 Tage pro Kalenderjahr).
privatärztliche Behandlung (Chefarzt)	Ja, abzüglich 10€ täglich (für max. 30 Tage pro Kalenderjahr).
Kürzungen	Abzüglich 15€ pro Tag für die Unterbringung im Zweibettzimmer und 10€ pro Tag für die privatärztliche Behandlung für maximal 30 Tage je Kalenderjahr.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlung und Zahnersatz	Zahnbehandlung und Zahnersatz: im Rahmen der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte). Zahnersatz auch während der Anwärterzeit. Implantologische Leistungen bei Vorliegen bestimmter Indikationen. Beihilfefähig sind höchstens zehn Implantate (pauschal bis zu 1000€ je Implantat).
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien.
Material- und Laborkosten	zu 70% beihilfefähig.

Besonderheiten

Kostendämpfungspauschale (Selbstbehalt):

Kostendämpfungspauschale gestaffelt nach Besoldungsgruppen zwischen 150€ und 750€ pro Jahr.